



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 148/2005

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 29.11.2005

Mitteilungsvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Das zum 01.10.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - KICK - enthält hauptsächlich Änderungen des SGB VIII und bezweckt in erster Linie eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzlich sollen weitere Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung geschaffen werden. Die statistischen Änderungen treten erst zum 01.01.2006 in Kraft.

- ⇒ Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl:
Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird durch Einfügung des neuen § 8 a in das SGB VIII gestärkt. Über das allgemeine "Wächteramt" des Jugendamtes hinaus hat das Jugendamt, soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, darauf hinzuwirken, dass diese Hilfe durch die Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII anbieten, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.
Die ASD-Leiter auf Kreisebene haben im Vorfeld ein Papier erarbeitet, das in Kürze im Jugendhilfeausschuss vorgestellt werden soll. Hier werden für alle Fachkräfte einheitliche Standards festgesetzt, die auf bestimmte Situationen ein einheitliches Handeln dieser Personen auslöst.
- ⇒ Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes:
Die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamtes soll durch das Gesetz verbessert werden. Leistungen sollen nur denjenigen Menschen zugute kommen, die der Unterstützung bedürfen. Dies soll beispielsweise durch die Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen sowie die Formulierung strikterer Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gelten. Ob dies durchgreifen wird, bleibt abzuwarten.
Allerdings werden stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe kostenbeitragspflichtig, was bisher nicht der Fall war.

- ⇒ Stärkere Realisierung des Nachranges der Jugendhilfe:
Die stärkere Betonung des Nachrangs der Jugendhilfe soll zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich beitragen. Insbesondere wird nochmals betont, dass die Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden müssen. Dies trifft insbesondere die Bereiche der Legasthenie und Dyskalkulie. Außerdem ist vorgesehen, dass sich die Kostenbeteiligung der Eltern stärker an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren muss.
- ⇒ Reduzierung des Verwaltungsaufwandes:
Durch die Neuregelung der Kostenbeteiligung soll der Verwaltungsaufwand bei den Jugendämtern reduziert werden. Als Folge soll nach der Gesetzesbegründung bei den Kommunen auch durch ein verbessertes Ergebnis-Aufwandverhältnis eine Kostenersparnis eintreten. Wichtig dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass bei Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses ein Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen ist. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung - KostenbeitragsV) ist ebenfalls zum 01.10.2005 in Kraft getreten. Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden und darüber hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten nach dem alten Recht. Erst sechs Monate nach Inkrafttreten des novellierten SGB VIII sind auch diese Fälle nach neuem Recht zu den Kosten heranzuziehen. Dadurch verbleibt dem öffentlichen Jugendhilfeträger ein Vorlauf zur Umstellung der Altfälle, bedeutet allerdings auch eine gewisse Verzögerung bei eventuellen Entlastungseffekten und zunächst einen Mehraufwand.
- ⇒ Seit dem 01.10. d. J. sind Kinder in Tagespflege gesetzlich unfallversichert. Die Tagespflegeperson ist ebenfalls beitragsfrei versichert, wenn nur Kinder einer Familie in deren Haushalt betreut werden. Alle anderen Tagespflegepersonen müssen einen Beitrag an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zahlen. Dieser beträgt zurzeit 79,38 €/Jahr. Ausgehend von zurzeit ca. 30 Tagesmüttern werden die Mehrkosten für diesen Bereich ca. 2.500,- €/Jahr betragen.
- ⇒ Tagespflegepersonen werden als selbstständig Tätige rentenversicherungspflichtig, wenn ihr Einkommen 400,- € monatlich übersteigt. Alle anderen Personen können sich freiwillig versichern. Der hälftige Beitrag soll vom Jugendamt erstattet werden. Die Höchstgrenze des monatlichen Erstattungsbetrages soll durch eine gemeinsame Richtlinie der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Kreisebene beschlossen werden. Vorgesehen ist ein Betrag in Höhe von 39,- €. Dies entspricht der Hälfte von 19,5 % von 400,- €. Dadurch würden Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000,- € entstehen.
- ⇒ Die Betreuung von Kindern außerhalb ihrer Wohnung bedarf zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen einer schriftlichen Erlaubnis (mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als 3 Monate). An die Betreuungsperson und die Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden sollen, werden bestimmte Anforderungen gestellt. Erlaubnisfrei sollen dagegen gelegentliche Betreuung, Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe bleiben.

Alle diese durch die neue Gesetzeslage aufgetretenen Fragen werden zurzeit zum Teil in Besprechungen auf Kreisebene diskutiert und für eine gemeinsame Lösung vorbereitet. Nach Abschluss dieser Fragen wird dem Jugendhilfeausschuss das Ergebnis vorgelegt werden.